



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

SES- Richtlinie Trockenlöschanlagen

**Teil 3:
Anforderung an
SES zertifizierte Trockenlöschanlagen-Fachfirmen**

Dokumentenversion:

Version	Status	Datum
V0	SES-Verband	01.01.2018

Bemerkung:

Der Inhalt der QS-Richtlinien Teil 3 für Trockenlöschanlagen und Permanent Inertisierungsanlagen wurde durch die Technische Kommission Trockenlöschanlagen geprüft und verabschiedet.

Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Industriestrasse 22
8604 Volketswil
Tel 058 557 87 77
Fax 058 557 87 73
E-mail info@sicher-ses.ch
Internet www.sicher-ses.ch

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zusatz-Anforderungen an SES zertifizierte TLA-Fachfirmen	4
3	Zusatzanforderungen SES zertifizierte TLA-Fachperson	5
4	Zusatzanforderungen Aufnahmeverfahren	5
4.1	Vollzertifizierung Mitgliedschaft.....	5
4.2	Re-Zertifizierung Mitgliedschaft.....	5
5	Ausschluss.....	6
6	Inkraftsetzung	6

1. Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“

Die vorliegende SES-Trockenlöschanlage-Richtlinie „Anforderung an TLA-Fachfirma zur SES-Zertifizierung“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Sektion Fire, Untergruppe Trockenlöschanlagen (TLA).

Die Projektierung und Installation von Anlagen, für die Anspruch auf Anerkennung erhoben wird, sowie Erweiterungen, Änderungen und Reparaturen an anerkannten Anlagen dürfen nur durch eine SES zertifizierte TLA-Fachfirma ausgeführt werden.

Die Fachfirma trägt die Verantwortung für die, den Richtlinien entsprechenden Planung und Ausführung der gesamten Anlage und gewährleistet einen Wartungs- und Störungsdienst.

Die Überprüfung der Kriterien wird durch die unabhängige SES-QS-Fachstelle durchgeführt.

2. Zusatz-Anforderungen an SES zertifizierte TLA-Fachfirmen

Zusätzlich, zu den in der Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung, Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft“ aufgeführten Anforderungen, gelten zur Mitgliedschaft als TLA zertifizierte Fachfirma folgende Anforderungen und Verpflichtungen:

- a) Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass in der Schweiz im letzten Jahr mindestens 5 Trockenlöschanlagen für Raumschutz, davon mindestens 1 Mehrbereichsanlage nach den aktuellen SES-Richtlinien neu installiert wurde. Die Ansteuerung dieser Anlagen muss gemäss SES-Richtlinie BMA erfolgen. Im Übrigen muss über diese Anlagen ein schriftliches Abnahme- oder Inbetriebsetzungs-Protokoll mit Unterschrift des Kunden vorliegen.
- b) Der Antragsteller muss pro Filiale/Standort, der Anlagen baut, mindestens über einen Mitarbeiter verfügen, der auf die verwendeten Produkte durch den Lieferanten oder eine von dieser ausgebildeten fachkundigen Person geschult worden ist (Nachweis erforderlich).
- c) Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Löschanlagen zu projektieren, zu installieren und zu warten.

3. Zusatzanforderungen SES zertifizierte TLA-Fachperson

Eine SES-Fachfirma TLA muss jederzeit über mindestens 1 Fachperson für Trockenlöschanlagen verfügen. Zur Erlangung und zum Erhalt der SES Fachkundigkeit müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Sie muss für die Fachpersonen einen Ausbildungsnachweise über die von ihr installierten Löschanlagen erbringen (SES Modulprüfung "Feuer Trockenlöschung" oder vergleichbare Ausbildung)
- b) Die Fachperson muss in der Lage sein, die Löschanlagen nach dem Stand der Technik Papier projektieren zu können.
- c) Zum Erhalt der Fachkundigkeit ist der Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Fachbereich, sowie alle 5 Jahre der Nachweis über den Besuch einer fachspezifischen Weiterbildung von mindestens 5 Fachschulungstagen zu erbringen. Diese können intern oder extern erfolgen.

4. Zusatzanforderungen Aufnahmeverfahren

Die sich um die Aufnahme in die Untergruppe -TLA bewerbende Firma hat ein schriftliches Gesuch mit dem Nachweis über die geforderten Punkte im Kapitel 2 und 3 an die SES-QS Fachstelle zu senden. Der Antrag und die geforderten Nachweise werden geprüft. Der Vorstand des SES entscheidet über die definitive Aufnahme.

4.1 Vollzertifizierung Mitgliedschaft

Sofern die unter Ziffer 2 a minimal geforderte Anzahl richtlinienkonformer Trockenlöschanlagen gemeldet und ein Anlagenaudit positiv absolviert wurde, kann die Firma das Gesuch zur Vollzertifizierung stellen.

4.2 Re-Zertifizierung Mitgliedschaft

Während der jeweiligen Dauer der Anerkennung von 5 Jahren muss die Fachfirma mindestens die unter Punkt 2 geforderte Anzahl richtlinienkonformer Trockenlöschanlagen einwandfrei erstellt und gemeldet haben.

5. Ausschluss

Der Ausschluss von einem SES-Mitglied im Bereich TLA kann erfolgen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäss Aufnahmekriterien nach Kapitel 2 und 3 nicht mehr erfüllt werden.
- b) die Firma dem SES Verband falsche Angaben macht.

6. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Technischen Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.